



100% BIO

Bio-Mühle Nr.1

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG  
Landshut

**Einladung zur 119. ordentlichen Hauptversammlung**  
**am Mittwoch, den 16. Juni 2021 um 11:00 Uhr**  
**in Form einer virtuellen Hauptversammlung**  
**ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten**

---

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den 16. Juni 2021, um 11:00 Uhr (MESZ) stattfindenden 119. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID- 19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 28. März 2020 haben die deutschen Aktiengesellschaften und auch die Landshuter Kunstmühle C. A. Meyer´s Nachfolger Aktiengesellschaft, Landshut ihre Hauptversammlungen im Jahr 2020 virtuell gestaltet, also ohne Präsenz der Aktionäre. Diese Möglichkeit war nach Art 2 des vorgenannten Gesetzes (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), dem COVID-19-PandemieG (C19-PandemieG) zunächst bis Ende 2020 befristet; die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr war vorgesehen. Von dieser Möglichkeit der Verlängerung hat das Bundeskabinett Gebrauch gemacht. Die Regelungen des C 19-PandemieG wurden am 29. Oktober 2020 durch die zu diesem Stichtag in Kraft getretene Verordnung zur Verlängerung der Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2021 verlängert. Der Vorstand der Landshuter Kunstmühle C. A. Meyer´s Nachfolger Aktiengesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, auch im Jahr 2021 zum Schutz der Aktionäre und der Mitarbeiter der Gesellschaft von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Die Hauptversammlung der Landshuter Kunstmühle C. A. Nachf. AG wird folglich am 16. Juni 2021 nicht unter Teilnahme der Aktionäre stattfinden, sondern als

**virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten  
abgehalten.**

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG in 84034 Landshut, Hammerstr. 1.  
Die Hauptversammlung wird nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 C19-PandemieG in unserem HV- Portal unter der Internetadresse

[www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/)

am 16. Juni 2021 ab 11:00 Uhr (MESZ) für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre live in Bild und Ton übertragen. Diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 S.2 AktG (Bitte beachten Sie zu Fragen der Teilnahme, des Fragerechts, der

Stimmrechtsausübung, der Vertretung und zu sonstigen Hinweisen die näheren Erläuterungen unter “II. Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung“).

## **I. Tagesordnung**

### **1. *Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.***

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Abs. 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen übersandt. Diese stehen auch online ab dem 26. Mai 2021 unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) im HV Portal zur Ansicht bereit. Ferner werden sie in der Hauptversammlung näher erläutert.

### **2. *Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns***

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:*

*aus dem Bilanzgewinn 2020 in Höhe von* **576.187,01 €**

*eine Dividende von 40% auf das Grundkapital*

*von EUR 1.440.000,00 auszuschütten* **576.000,00 €**

*sowie den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen* **187,01 €**

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die zur Zeit der Festlegung des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein an diese Änderung angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

### **3. *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020.***

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.*

### **4. *Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.***

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.*

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

*Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.*

## **II. Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung**

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2021 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.440.000,00 und ist eingeteilt in 72.000 Stammaktien (Stückaktien). Jede Stammaktie (Stückaktie) gewährt eine Stimme. Das Aktienkapital ist in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream-Banking-AG hinterlegt ist. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### **2. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre**

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie hat der Vorstand gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 C19-PandemieG in der durch Art 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften in Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (Bundesgesetzblatt I 2020, S. 3328) geltenden Fassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 1 Abs. 6 C19-PandemieG) entschieden, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft auch im Jahr 2021 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 84034 Landshut, Hammerstr. 1, statt. Den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats ist es freigestellt vor Ort an der Versammlung teil zu nehmen.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre wird auch über elektronische Kommunikation („Briefwahl“) sowie Vollmachtserteilung ermöglicht. Den Aktionären wird eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht

ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

**Wir bitten die Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.**

### **3. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die einen besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbringen und sich rechtzeitig angemeldet haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, das heißt Mittwoch, den 26. Mai 2021, 00:00 Uhr (MESZ), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft

spätestens bis Mittwoch, 09. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Adresse

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionäre nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; dies bedeutet, dass Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auch den Umfang des Stimmrechts haben. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Stimmrechtskarten für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung einschließlich der **Zugangsdaten für das HV-Portal** zum Zwecke der elektronischen Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte vor und während der Hauptversammlung zugesandt.

Das HV-Portal steht ab Mittwoch, 26. Mai 2021, unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) zur Verfügung. Die Nutzung ist nur gewährleistet, wenn der Aktionär die Anteile an der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG am Mittwoch, 26. Mai 2021, 00:00 Uhr (MESZ) hält und sich über sein depotführendes Institut zur Teilnahme angemeldet hat.

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter Ziff. II.3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich.

Die Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (§ 18 Abs. 2 der Satzung). Sie werden bei der Gesellschaft verwahrt. Auch im Falle der Bevollmächtigung sind die Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Ausübung des Stimmrechts zu beachten. Darüber hinaus ist die Vollmachtserteilung gem. Art. 2 §1 Abs. 2 Nr. 2 C19-PandemieG auch über elektronische Kommunikation möglich.

Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Stimmrechtskarten ein Formular, mit dem Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen Bevollmächtigten erteilt werden kann. Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

##### **4.1 Von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter**

Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters steht Ihnen vor der Hauptversammlung dafür zum einen das mit der Stimmrechtskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular zur Verfügung. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle (siehe oben unter Ziff. II.3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) zu übermitteln und muss dort bis einschließlich zum 15. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Datum des Eingangs) zugehen. Wir weisen darauf hin, dass der Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensangelegenheiten entgegennehmen kann. Ebenso wenig kann der Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) erreichbare HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das HV-Portal ist ab dem 26. Mai 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen

am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Vollmacht/Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Vollmacht/Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Stimmrechtskarte, die die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das HV-Portal sind auch im Internet unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) einsehbar.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

#### **4.2 Bevollmächtigung anderer Personen**

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg, so muss diese aus organisatorischen

Gründen der Gesellschaft bis Dienstag, 15. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Tag des Posteingangs), zugehen. Eine Übermittlung an die Gesellschaft per E-Mail ist auch am Tag der Hauptversammlung noch möglich.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Stimmrechtskarte zu verwenden.

Die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Zuschaltung über das HV-Portal erfordert, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber den mit der Stimmrechtskarte versendeten Zugangscodes erhält.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte sind in der Stimmrechtskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Vollmachtserteilung an Dritte über das HV-Portal sind auch im Internet unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) einsehbar.

## **5. Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre können ihre Stimmen auch im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („Briefwahl“). Auch hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziff. II.3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist auch über das HV-Portal möglich. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Mittwoch, 09. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (siehe oben unter Ziff. II.3 „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Stimmabgabe über das HV-Portal unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) jeweils bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte zeitnah geschlossen werde.

Alternativ können die Aktionäre für die Briefwahl auch das mit der Stimmrechtskarte zugesandte Formular benutzen. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen spätestens bis zum 15. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Datum des Eingangs) bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingegangen sein:

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

## **6. Anträge und Wahlvorschläge**

Die Rechte der Aktionäre, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung zu stellen, sind nach der gesetzlichen Konzeption des C19-PandemieG ausgeschlossen. Gleichwohl wird den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt, in entsprechender Anwendung der §§ 126, 127 AktG Anträge sowie Wahlvorschläge im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln:

Die Gesellschaft wird entsprechende Anträge und Wahlvorschläge auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis Dienstag, 01. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft an nachfolgend genannte Adresse

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG  
Postfach 1528  
84003 Landshut  
Telefax: 0871 / 60744

übersandt hat und die übrigen Voraussetzungen entsprechend des § 126 AktG bzw. des § 127 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Bis spätestens zum Ablauf des 13. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären über das unter der Internetadresse [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) zugängliche Online-Portal bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden.

## **7. Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation**

Gemäß §1 Abs. 2 S.1 Nr.3 C19 PandemieG in der Fassung von Art 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften in Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie Miet- und Pachtrecht wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Das Fragerecht der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten wird ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) nach Eingabe der Zugangsdaten eröffnet werden. Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung können ab Eröffnung des HV-Portals am 26. Mai 2021 bis 14. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) auf der vorbezeichneten Internetseite der Gesellschaft übermittelt



werden. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er die Fragen beantwortet.

## **8. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können bis zum Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal auf elektronischem Wege Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Widerspruch einlegen“ vorgesehen.

## **9. Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung**

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung unter der Internetadresse [www.biomehl.bio/ir/](http://www.biomehl.bio/ir/) im HV-Portal verfolgen und sich über dies zur Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung ihres Stimmrechts, zuschalten. Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären wird anstelle der bisherigen Eintrittskarte eine Stimmrechtskarte mit weiteren Informationen zur Rechtsausübung zugeschickt. Die Stimmrechtskarte enthält unter anderem den Zugangscodex, mit dem die Aktionäre das HV-Portal nutzen können.

## **10. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter**

Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG, Hammerstr. 1, 84034 Landshut, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Verfolgung im Wege der elektronischen Zuschaltung rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in Verbindung mit §§ 67, 118 ff. Aktiengesetz sowie in Verbindung mit § 1 des C19-Pandemie-Gesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die der Organisation der virtuellen Hauptversammlung dienlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO). Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG erhält die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel über die Anmeldestelle von dem Kreditinstitut, das die Aktionäre mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank).

Die von der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG für den Zweck der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen

Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben und im Wege elektronischer Zuschaltung die virtuelle Hauptversammlung verfolgen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 Aktiengesetz) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 C19-Pandemie-Gesetz). Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen, Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu.

Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den externen Datenschutzbeauftragten der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG unter:

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG  
- Datenschutzbeauftragter -  
Hammerstr. 1  
84034 Landshut

Landshut, den 14. April 2021

Landshuter Kunstmühle Meyer's Nachf. AG  
Der Vorstand